

RS Vwgh 2008/1/29 2006/05/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73;

Rechtssatz

Zulässige Devolutionsanträge führen ex lege zum Übergang der Entscheidungspflicht an die Oberbehörde (Hinweis auf Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht3, 322, mwN). Die Oberbehörde hatte also zunächst die Zulässigkeit des Devolutionsantrages zu überprüfen; fällt sie trotz des nicht erfolgten Kompetenzüberganges eine Sachentscheidung, so wäre diese Sachentscheidung infolge Unzuständigkeit rechtswidrig (Hinweis auf Winkelhofer, Säumnis von Verwaltungsbehörden, 85).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006050248.X02

Im RIS seit

06.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at